

TE Vwgh Erkenntnis 1989/9/13 88/13/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1989

Index

Bewertungsrecht

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §17 Abs3

1. BewG 1955 § 17 heute
2. BewG 1955 § 17 gültig ab 28.05.1971 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 172/1971

Beachte

Besprechung in:

ÖStZ 1990, 82;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Hofstätter und die Hofräte Dr. Iro, Dr. Drexler, Dr. Pokorny und Dr. Graf als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Wimmer, über die Beschwerde des Dr. FL in W, vertreten durch Dr. Helmut Neudorfer und Dr. Klaus Griensteidl, Rechtsanwälte in Wien I, Eßlinggasse 9, gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 9. März 1988, GZ. 6/3-1183/86, betreffend Vermögenssteuer ab dem 1. Jänner 1977 und ab dem 1. Jänner 1979 bis 1983, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Hofstätter und die Hofräte Dr. Iro, Dr. Drexler, Dr. Pokorny und Dr. Graf als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Wimmer, über die Beschwerde des Dr. FL in W, vertreten durch Dr. Helmut Neudorfer und Dr. Klaus Griensteidl, Rechtsanwälte in Wien römisch eins, Eßlinggasse 9, gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 9. März 1988, GZ. 6/3-1183/86, betreffend Vermögenssteuer ab dem 1. Jänner 1977 und ab dem 1. Jänner 1979 bis 1983, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 10.680,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer schloß 1976 die Ehe mit seiner Gattin IL. Dieselbe war in erster Ehe mit dem 1973 verstorbenen

Dipl. Ing. KH verheiratet. Dieser Ehe entsproß der 1970 geborene GH. Testamentarisch vermachte Dipl. Ing. KH seinem Sohn unter anderem „einen Gewinnanteil in der Höhe des Gewinnes von 2 % Anteilen an der H KG“. Weiters wurde bestimmt, daß eine Beteiligung an Verlusten nicht stattfinde.

Am 27. April 1976 legte IL, verwitwete H, dem Finanzamt eine Vermögensteuererklärung zum 1. Jänner 1976 vor, in welcher auch das Vermögen ihres Sohnes GH, der gemäß § 11 Abs. 2 VStG zu diesem Stichtag mit ihr zusammen zu veranlagen war, ausgewiesen wurde. Der oben angeführte Gewinnanteil des Kindes wurde mit S 100.000,-- ausgewiesen. Im Zuge der Veranlagung wendete das Finanzamt auf diesen Betrag den Kapitalisierungsfaktor gemäß § 16 Abs. 2 Z. 1 Bewertungsgesetz an. Daraus ergab sich ein kapitalisierter Wert von S 1,800.000,--. Am 27. April 1976 legte IL, verwitwete H, dem Finanzamt eine Vermögensteuererklärung zum 1. Jänner 1976 vor, in welcher auch das Vermögen ihres Sohnes GH, der gemäß Paragraph 11, Absatz 2, VStG zu diesem Stichtag mit ihr zusammen zu veranlagen war, ausgewiesen wurde. Der oben angeführte Gewinnanteil des Kindes wurde mit S 100.000,-- ausgewiesen. Im Zuge der Veranlagung wendete das Finanzamt auf diesen Betrag den Kapitalisierungsfaktor gemäß Paragraph 16, Absatz 2, Ziffer eins, Bewertungsgesetz an. Daraus ergab sich ein kapitalisierter Wert von S 1,800.000,--.

Im Jahre 1985 wurde der Beschwerdeführer einer Betriebsprüfung unterzogen. Im Rahmen derselben wurde auch die Vermögensteuer ab dem 1. Jänner 1977 und ab dem 1. Jänner 1979 bis 1. Jänner 1983 ermittelt. Ab dem 1. Jänner 1977 waren mit dem Beschwerdeführer sowohl seine Gattin IL als auch GH gemäß § 11 VStG zusammen zu veranlagen. Aus Tz 10 des Betriebsprüfungsberichtes ergibt sich, daß der Prüfer die schon mehrfach erwähnten Gewinnanteile des GH mit „unverändert S 1,800.000,-- je Stichtag“ annahm. Im Jahre 1985 wurde der Beschwerdeführer einer Betriebsprüfung unterzogen. Im Rahmen derselben wurde auch die Vermögensteuer ab dem 1. Jänner 1977 und ab dem 1. Jänner 1979 bis 1. Jänner 1983 ermittelt. Ab dem 1. Jänner 1977 waren mit dem Beschwerdeführer sowohl seine Gattin IL als auch GH gemäß Paragraph 11, VStG zusammen zu veranlagen. Aus Tz 10 des Betriebsprüfungsberichtes ergibt sich, daß der Prüfer die schon mehrfach erwähnten Gewinnanteile des GH mit „unverändert S 1,800.000,-- je Stichtag“ annahm.

Gegen die auf der Basis der Feststellungen des Betriebsprüfers vom Finanzamt erlassenen Vermögenssteuerbescheide erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Berufung, in welcher er - soweit dies für das verwaltungsgerichtliche Verfahren noch von Relevanz ist - im wesentlichen ausführte:

Die Gewinnanteile des GH stellten keine wiederkehrende Nutzung sondern einen ertragsabhängigen Gewinnanteil dar. Von der Betriebsprüfung sei der Gewinnanteil mit jährlich S 100.000,-- geschätzt und „mit dem Kapitalisierungsfaktor gemäß § 16 Abs. 2 Z. 1 Bewertungsgesetz, nämlich mit dem 18-fachen, errechnet“ worden. Daraus ergebe sich ein kapitalisierter Wert von S 1,800.000,--. Da im Testament des Dipl. Ing. KH ausdrücklich von einem Gewinnanteil gesprochen werde, hänge die Höhe des Betrages vom Ertrag der H KG ab. Dies bedeute, daß etwa in ertragslosen Jahren kein Gewinnanteil bezahlt werden müsse. Es sei daher nicht richtig, „den Gewinnanteil als Rente oder sonst auf die Lebenszeit einer Person beschränkte Nutzung“ anzusprechen. Die Gewinnanteile des GH stellten keine wiederkehrende Nutzung sondern einen ertragsabhängigen Gewinnanteil dar. Von der Betriebsprüfung sei der Gewinnanteil mit jährlich S 100.000,-- geschätzt und „mit dem Kapitalisierungsfaktor gemäß Paragraph 16, Absatz 2, Ziffer eins, Bewertungsgesetz, nämlich mit dem 18-fachen, errechnet“ worden. Daraus ergebe sich ein kapitalisierter Wert von S 1,800.000,--. Da im Testament des Dipl. Ing. KH ausdrücklich von einem Gewinnanteil gesprochen werde, hänge die Höhe des Betrages vom Ertrag der H KG ab. Dies bedeute, daß etwa in ertragslosen Jahren kein Gewinnanteil bezahlt werden müsse. Es sei daher nicht richtig, „den Gewinnanteil als Rente oder sonst auf die Lebenszeit einer Person beschränkte Nutzung“ anzusprechen.

Die Schätzung und Festsetzung des Gewinnanteiles mit jährlich S 100.000,-- entspreche überdies nicht den tatsächlichen Gewinnanteilen, die dem Kind zukämen. So habe der Gewinnanteil 1981 S 49.086,--, 1982 S 36.468,-- und 1983 S 25.398,-- betragen. Demnach sei jener Gewinnanteil, der von der Betriebsprüfung als wiederkehrende Nutzung angenommen worden sei, dem Grunde und der Höhe nach unrichtig festgestellt worden.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde dieser Berufung teilweise Folge. In der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren allein noch strittigen Frage des „Gewinnanteiles GH“ vertrat sie allerdings die Auffassung, daß die diesbezüglich von der ersten Instanz geübte Vorgangsweise richtig sei. Ausdrücklich wies sie in diesem Zusammenhang darauf hin, daß den strittigen Jahreswert von S 100.000,-- „nicht das Finanzamt von sich aus festgesetzt, sondern der steuerlich vertretene Beschwerdeführer selbst, im Zusammenhang mit der Vermögensteuererklärung zum 1. Jänner 1976 ... erklärt“ habe.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften erhobene Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Aus den Ausführungen im Beschwerdeschriftsatz ergibt sich - worauf auch in der Gegenschrift der belangten Behörde richtig hingewiesen wird -, daß nunmehr der Beschwerdeführer in Übereinstimmung mit der Finanzverwaltung die Ansicht vertritt, der Jahreswert des strittigen „Gewinnanteiles GH“ sei gemäß § 17 Abs. 3 Bewertungsgesetz zu ermitteln. Hinsichtlich der Anwendung des Kapitalisierungsfaktors gemäß § 16 Abs. 2 Z. 1 Bewertungsgesetz auf diesen Jahreswert durch die Behörde erhob der Beschwerdeführer schon im Verwaltungsverfahren keinen konkreten Einwand. Strittig ist daher vorliegendenfalls allein die Frage, ob die belangte Behörde zu Recht die Höhe des gemäß § 17 Abs. 3 Bewertungsgesetz zu ermittelnden Jahreswertes des fraglichen Gewinnanteiles zu allen strittigen Stichtagen gleichmäßig mit einem Betrag von jeweils S 100.000,-- festgesetzt hat oder nicht. Aus den Ausführungen im Beschwerdeschriftsatz ergibt sich - worauf auch in der Gegenschrift der belangten Behörde richtig hingewiesen wird -, daß nunmehr der Beschwerdeführer in Übereinstimmung mit der Finanzverwaltung die Ansicht vertritt, der Jahreswert des strittigen „Gewinnanteiles GH“ sei gemäß Paragraph 17, Absatz 3, Bewertungsgesetz zu ermitteln. Hinsichtlich der Anwendung des Kapitalisierungsfaktors gemäß Paragraph 16, Absatz 2, Ziffer eins, Bewertungsgesetz auf diesen Jahreswert durch die Behörde erhob der Beschwerdeführer schon im Verwaltungsverfahren keinen konkreten Einwand. Strittig ist daher vorliegendenfalls allein die Frage, ob die belangte Behörde zu Recht die Höhe des gemäß Paragraph 17, Absatz 3, Bewertungsgesetz zu ermittelnden Jahreswertes des fraglichen Gewinnanteiles zu allen strittigen Stichtagen gleichmäßig mit einem Betrag von jeweils S 100.000,-- festgesetzt hat oder nicht.

Gemäß § 17 Abs. 3 Bewertungsgesetz ist bei Nutzungen oder Leistungen, die in ihrem Betrag ungewiß sind oder schwanken als Jahreswert der Betrag zugrunde zu legen, der in Zukunft im Durchschnitt der Jahre voraussichtlich erzielt werden wird. Gemäß Paragraph 17, Absatz 3, Bewertungsgesetz ist bei Nutzungen oder Leistungen, die in ihrem Betrag ungewiß sind oder schwanken als Jahreswert der Betrag zugrunde zu legen, der in Zukunft im Durchschnitt der Jahre voraussichtlich erzielt werden wird.

Zweck dieser Vorschrift ist es, einen Durchschnittswert zu finden, der als Grundlage einer Vervielfachung im Sinne des § 16 Bewertungsgesetz zu dienen vermag. Zweck dieser Vorschrift ist es, einen Durchschnittswert zu finden, der als Grundlage einer Vervielfachung im Sinne des Paragraph 16, Bewertungsgesetz zu dienen vermag.

Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. z.B. hg. Erkenntnis vom 16. Juni 1965, Zl. 2368/64) sind für die Ermittlung dieses Durchschnittswertes grundsätzlich die tatsächlichen Umstände heranzuziehen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld maßgebend waren. Es bestehen allerdings auch keine Bedenken dagegen (siehe nochmals das oben zitierte hg. Erkenntnis), daß die Abgabenbehörde bei der Ermittlung der Durchschnittswerte auf tatsächliche Umstände zurückgreift, die sich nach Eintreten der Steuerschuld ereigneten; denn durch die Bewertung nach § 17 Abs. 3 Bewertungsgesetz, die ja jedenfalls erst nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld erfolgen kann, sollen soweit als möglich die in Zukunft tatsächlich erzielten Beträge erfaßt werden. Es erscheint daher rechtlich unbedenklich, wenn bei der Bewertung nach § 17 Abs. 3 leg. cit. die dem Abgabepflichtigen nach dem Bewertungsstichtag zugekommenen Nutzungen oder Leistungen Berücksichtigung finden. Nach ständiger Rechtsprechung vergleiche, z.B. hg. Erkenntnis vom 16. Juni 1965, Zl. 2368/64) sind für die Ermittlung dieses Durchschnittswertes grundsätzlich die tatsächlichen Umstände heranzuziehen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld maßgebend waren. Es bestehen allerdings auch keine Bedenken dagegen (siehe nochmals das oben zitierte hg. Erkenntnis), daß die Abgabenbehörde bei der Ermittlung der Durchschnittswerte auf tatsächliche Umstände zurückgreift, die sich nach Eintreten der Steuerschuld ereigneten; denn durch die Bewertung nach Paragraph 17, Absatz 3, Bewertungsgesetz, die ja jedenfalls erst nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld erfolgen kann, sollen soweit als möglich die in Zukunft tatsächlich erzielten Beträge erfaßt werden. Es erscheint daher rechtlich unbedenklich, wenn bei der Bewertung nach Paragraph 17, Absatz 3, leg. cit. die dem Abgabepflichtigen nach dem Bewertungsstichtag zugekommenen Nutzungen oder Leistungen Berücksichtigung finden.

Wesentlich für ein ordnungsgemäßes Verfahren ist jedoch, daß die Behörde die Grundlagen ihrer Wertberechnung - wie immer sie sie im Einzelfall durchgeführt hat - in einer jeden Zweifel ausschließenden, logisch nachvollziehbaren Weise hinsichtlich der einzelnen Stichtage darstellt.

An einer derartigen Vorgangsweise der belangten Behörde mangelt es jedoch im Streitfall. Hat sie sich doch trotz des Vorbringens des Beschwerdeführers im Verwaltungsverfahren darauf beschränkt, zu allen in Rede stehenden Stichtagen von einem 1976 erklärten Jahresdurchschnittswert auszugehen, dessen Richtigkeit nicht überprüfbar ist, weil seine Ermittlung völlig im Dunklen liegt. Allen Einwendungen des Beschwerdeführers gegen die Höhe dieses Wertes hat die belangte Behörde, ohne sich selbst mit der Errechnung desselben auseinanderzusetzen, im wesentlichen nur entgegengehalten, daß dieser Wert ja - allerdings nicht vom Beschwerdeführer sondern von seiner nunmehrigen Gattin - in der Vermögensteuererklärung zum 1. Jänner 1976 bekanntgegeben worden sei. Mit der Frage, ob im Streitfall als Jahreswert im Sinne des § 17 Abs. 3 Bewertungsgesetz jeweils ein Betrag zugrundegelegt wurde, der in Zukunft im Durchschnitt der Jahre voraussichtlich tatsächlich erzielt werden wird oder nicht, beschäftigte sich weder die belangte Behörde noch - soweit aus dem Akteninhalt ersichtlich ist - das Finanzamt auch nur ansatzweise.

Da nach dem Dargestellten der angefochtene Bescheid mit einer Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet erscheint, war er gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. b und c VwGG aufzuheben. Da nach dem Dargestellten der angefochtene Bescheid mit einer Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet erscheint, war er gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b und c VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. Nr. 206/1989. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Nr. 206 aus 1989,.

Wien, am 13. September 1989

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130107.X00

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at